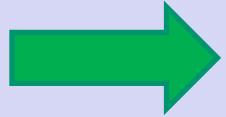


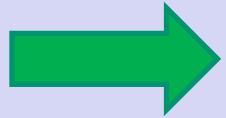
Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und
Pflege in Einrichtungen -
Wohn- und Teilhabegesetz – WTG – NRW

die wesentlichen Neuerungen ab 10.12.2008

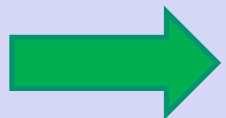
Begrifflichkeiten



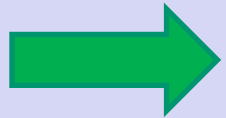
Betreuungseinrichtung



Beirat der Bewohnerinnen und
Bewohner



Vertrauensperson



Überwachungsbehörde

Zuständigkeiten

- ➔ Umsetzung des WTG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
Oberste Behörde ist das MAGS
- ➔ Bezirksregierung ist Aufsichtsbehörde für Kreise und kreisfreie Städte
- ➔ Kreise und kreisfreie Städte bleiben für die Durchführung des WTG zuständig

Anwendungsbereich WTG

- Abgrenzung zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen ist konkretisiert
- Auch bestimmte ambulante Wohnformen unterfallen dem WTG
- „neue“ Einrichtungen müssen die Vorgaben des WTG ab 12/2010 erfüllen
- WTG gilt nicht für Tages-/Nachtpflege

Kommunale Koordination

- Kreis koordiniert die Vollziehung aller Rechtsvorschriften „rund um die Einrichtung“
- Gesundheitsbehörde
- Ordnungsbehörde
- Feuerwehr/Brandschutz
- Bauordnungs-/Planungsangelegenheiten

Mitwirkung der Bewohner/innen

- ✓ Mitbestimmung in den Bereichen
Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung
und Hausordnung
- ✓ Mitwirkung in allen Angelegenheiten „rund
um die Einrichtung“
- ✓ Vertretungsgremium
- ✓ Vertrauensperson

Anzeigepflichten/ Entbürokratisierung



Unterlagen müssen in der Einrichtung vorgehalten werden

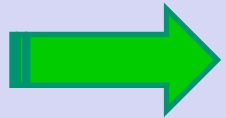


Träger muss eingetretene Überschuldung/drohende Zahlungsunfähigkeit anzeigen

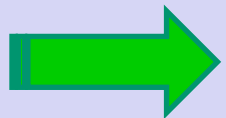


1 x jährlich Info der Bewohner/innen über die Gewinn- und Verlustsituation in „allgemein verständlicher Weise“

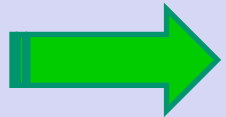
Anforderungen an den Einrichtungsbetrieb



Keine Veränderungen zum HeimG



Neu: Träger muss Beschwerde-
management vorhalten



Hausverbote sind zulässig, der Aufsicht
aber anzuzeigen

Vertragsrecht

Keine Regelung im WTG

Ab 01.10.2009 gilt das WBVG
(Bundesgesetz)

Alte Heimverträge sind bis 30.04.2010
an die neue Rechtslage anzupassen

Personal

- ④ Gesamtzahl des Personals richtet sich nach den Verträgen nach SGB V, XI, XII
- ④ Fachkraftquote bei 50 % bezieht sich auf alle Betreuungsbereiche (bisher 50 % Pflege)
- ④ Fachkraft = Person mit mind. 3jähriger Ausbildung
- ④ Fachkraft in der Hauswirtschaft ist Pflicht

Bauliche Ausstattung

- ☑ Barrierefreiheit/Anwendung von DIN
- ☑ Angleichung an PfG NW/an Raumprogramm des LWL
- ☑ Bei Neubauten keine KrankenhausbauVO!
- ☑ Einzelzimmerquote bei 80 %

Maßnahmen der Aufsicht

- ➡ Beratung nach wie vor im Vordergrund
- ➡ Prüfungen/Begehungen unangemeldet
- ➡ Landeseinheitlicher Prüfkatalog zzt. im Entwurf, kommt vss. Jahresende 2009
- ➡ Übliche Maßnahmen im Rahmen des Ordnungsrechts

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!!!**